

## BERICHT DES VORSTANDS

gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG

zu Punkt 8 der Tagesordnung

der Hauptversammlung der voestalpine AG

(Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern)

Der Vorstand der voestalpine AG erstattet nachstehenden Bericht gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 31. ordentliche Hauptversammlung der voestalpine AG am 5. Juli 2023.

In der 29. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 7. Juli 2021 wurde zum Punkt 9 der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben. Diese Ermächtigung wurde bis 7. Jänner 2024 eingeräumt.

Damit der Vorstand nicht nur bis zum 7. Jänner 2024, sondern wiederum für weitere 30 Monate ab 5. Juli 2023 (und somit bis 5. Jänner 2026) zum Rückerwerb eigener Aktien und deren Verwendung in der Lage ist, hat der Vorstand folgenden Beschlussvorschlag zum Punkt 8 der Tagesordnung erstattet:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 05. Juli 2023, sohin bis 05. Jänner 2026, ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- b) Der Vorstand wird für eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab 05. Juli 2023, sohin bis 5. Juli 2028, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionär:innen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) als Gegenleistung beim Erwerb von

Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (ii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer:innen einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB). Für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern der im April 2023 emittierten EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11, wandelbar in anfänglich bis zu 6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehn tausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann) ist der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zu verwenden. Für die eigenen Aktien, die zur Bedienung von Wandlungserklärungen der Gläubiger der EUR 250 Mio. Wandelschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A33R11 geliefert werden, ist das Bezugsrecht der Aktionär:innen unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG ausgeschlossen. Auch für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern künftig emittierter Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionär:innen unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- d) Die in der 29. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 7. Juli 2021 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz wird in dem Ausmaß, in dem sie bis zur Beendigung des Aktienrückerwerbsprogramms 2022 nicht ausgenützt wurde, widerrufen.
- e) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Zudem behandelt dieser Bericht die Möglichkeit eines außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG und den mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

#### **I. Ermächtigung des Vorstandes zur Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot**

Die gemäß § 65 Abs 1 AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionär:innen veräußert werden, insbesondere wenn die Veräußerung der Aktien (i) die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, ist, (ii) der Ausgabe an Arbeitnehmer:innen einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen

Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder (iii) der Bedienung von bestehenden und künftig emittierten Wandelschuldverschreibungen dient

#### 1. Veräußerung der eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen

voestalpine AG beabsichtigt grundsätzlich, im In- und Ausland weiterhin zu wachsen. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von voestalpine AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss und/oder eine Belastung mit Fremdkapital bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb, bei dem eigene Aktien als Gegenleistung verwendet werden (nachfolgend „Sacheinlage“), kein Liquiditätsabfluss und keine Erhöhung des Fremdkapitals beim erwerbenden Unternehmen (voestalpine AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine de facto Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an voestalpine AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 – nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an voestalpine AG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert und nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionär:innen in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das grundsätzlich geplante Wachstum von voestalpine AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem

Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von voestalpine AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär:in in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an voestalpine AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von voestalpine AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von voestalpine AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionär:innen ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von voestalpine AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionär:innen nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens teil. Durch den Einsatz der eigenen Aktien als Entgelt für das erworbene Unternehmen erspart sich die voestalpine AG einen entsprechenden Abfluss von liquiden Mitteln, diese bleiben also den Aktionär:innen erhalten.

## 2. Veräußerung an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer:innen, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist darüber hinaus sachlich gerechtfertigt, da eine Mitarbeiterbeteiligung und dessen Absicherung im Interesse der voestalpine AG liegt. Durch die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen und damit auch am Unternehmenserfolg kann die Motivation der Mitarbeiter und die Identifikation mit dem Unternehmen ausgebaut werden. Die angestrebte Maßnahme ist geeignet, die Absicherung einer Mitarbeiterbeteiligung zu erreichen und angesichts des beschränkten Umfangs der Ermächtigung auch verhältnismäßig.

## 3. Veräußerung eigener Aktien durch Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 3. Juli 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 30. Juni 2024 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 Aktiengesetz, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,-, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 17.244.916 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch

so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

Von der 2019 erteilten Ermächtigung wurde erstmals im April 2023 mit der Emission Wandelschuldverschreibungen im Volumen von EUR 250 Mio. mit der ISIN AT0000A33R11, wandelbar in anfänglich bis zu 6.113.740 (sechs Millionen einhundert dreizehn tausend siebenhundert vierzig) Aktien (wobei sich diese Anzahl durch Anpassung des Wandlungspreises gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen während deren Laufzeit noch ändern kann), Gebrauch gemacht.

Sofern die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft. Für diesen Bezugsanspruch kann der Vorstand gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.

Die zum Aktienbezug berechtigten Inhaber von Wandelschuldverschreibungen stehen nicht in gleichen Verhältnissen wie die Aktionär:innen der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionär:innen mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionär:innen und von Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrechtes auf Aktien der Gesellschaft dar. So ist auch die Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur Bedienung von Bezugsrechten aus begebenen Wandelschuldverschreibungen zwingend mit einem immanenten Bezugsrechtsausschluss der Aktionär:innen verbunden und würde wirtschaftlich bei gleichzeitiger Einziehung von eigenen Aktien zum selben Ergebnis wie die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung von Wandlungsrechten führen.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionär:innen, ist daher nach Meinung des Vorstandes als Alternative zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung gerechtfertigt.

Im Unterschied zur 2021 erteilten Ermächtigung des Vorstandes, das Bezugsrecht der Aktionär:innen in Bezug auf die Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus von der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen auszuschließen (was praktisch bei der Emission von Wandelschuldverschreibungen ohnehin zwangsläufig erforderlich ist, weil ein solches Wandlungs- und damit Bezugsrecht eben nur den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen zusteht), vereinfacht der Direktausschluss durch die Hauptversammlung die Verwendung eigener Aktien für die Bedienung von Wandlungserklärungen und trägt damit dazu bei, dass nicht oder in geringerem Umfang auf die Schaffung neuer Aktien aus bedingtem Kapital zurückgegriffen werden muss.



Dementsprechend soll in Bezug auf jene Aktien, die zur Bedienung von Wandlungserklärungen der Gläubiger der bereits emittierten Wandelschuldverschreibungen geliefert werden, das Bezugsrecht der Aktionär:innen unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG ausgeschlossen werden. Ein solcher Direktausschluss soll unter sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 3 und 4 AktG auch für die Bedienung der Wandlungsrechte von Gläubigern künftig emittierter Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien gelten.

4. Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrates (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG).

## **II. Ermächtigung des Vorstandes zum außerbörslichen Erwerb von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG und somit zu einem mit einem solchen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)**

1. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechtes der Aktionär:innen, dar.
2. Dieselbe Notwendigkeit, eigene Aktien gegebenenfalls rasch und ohne Beeinflussung des Börsenkurses zu erwerben, kann sich auch zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ergeben.

## **III. Allgemeines**

1. Abschließend sei erwähnt, dass (i) die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben bzw. erworbene eigene Aktien gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, jeweils zum Zweck der Hingabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf oder (ii) die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien zum Zwecke der Bedienung von Wandelschuldverschreibungen auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 Veröffentlichungsverordnung zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.
2. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.
3. Zusammenfassend kommt der Vorstand der voestalpine AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder

gemäß § 65 Abs 1 AktG erworbene eigene Aktien mit der nach dem AktG erforderlichen Einbindung des Aufsichtsrates gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, am 22. Mai 2023

Der Vorstand

Herbert Eibensteiner

Franz Kainersdorfer

Robert Ottel

Franz Rotter

Peter Schwab

Hubert Zajicek